

Vereinbarung

zwischen

1. der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Berlin
 2. der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), Kassel,
als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
- einerseits -
- und
3. dem Bundesverband Deutscher Pathologen e.V., Berlin
 4. Berufsverband Deutscher Rechtsmediziner e. V., Frankfurt a. M.
- andererseits -

„Vereinbarung UV/Pathologen“ genannt
vom 01.07.2017

I. Allgemeine Bestimmungen:

1. Die Vertragspartner UV treffen diese Vereinbarung mit Wirkung für die SVLFG als Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und für die Mitglieder der DGUV (zusammen nachfolgend „UV-Träger“ genannt).
2. Die Vereinbarung UV/Pathologen regelt die Durchführung und Honorierung von Leichenöffnungen und damit in Zusammenhang stehender Leistungen, der Entnahme von Körperflüssigkeiten bei Leichen ohne Leichenöffnung sowie von Einbalsamierungen. Diese Leistungen werden durch Fachärzte für Pathologie, Fachärzte für Neuropathologie und Fachärzte für Rechtsmedizin im Auftrag der UV-Träger erbracht. In den in dieser Vereinbarung genannten Vergütungen ist die jeweilige, ggf. anfallende Umsatzsteuer nicht enthalten.
Histologische und zytologische Untersuchungen im Rahmen der Heilbehandlung sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Hierfür gilt das zwischen den Vertragspartnern UV und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vereinbarte Leistungs- und Gebührenverzeichnis (Anlage 1 zum Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger) in der jeweils gültigen Fassung. Maßgeblich sind die Gebührensätze für die besondere Heilbehandlung.
3. Die Leiter der Institute für Pathologie bzw. Rechtsmedizin werden die nachgenannten Leistungen entweder selbst vornehmen oder im Einzelfall von einem erfahrenen Vertreter ausführen lassen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
4. Wird die Anerkennung einer Berufskrankheit beantragt, nachdem zuvor Operationsmaterial durch einen Pathologen begutachtet worden ist, dann sollte der Erstbegutachter mit der Gutachtenerstattung beauftragt werden. Auch der Obduzent sollte mit der Gutachtenerstattung beauftragt werden.

5. Gutachten sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Auftragserteilung und Vorlage der vollständigen Unfallakten zu erstatten. Im Einzelfall, z. B. der Einschaltung von Neuropathologen wegen Untersuchungen des Gehirns, wird die Frist auf sechs Monate verlängert. Der Obduzent sollte mit der Gutachtenerstattung beauftragt werden. Ist dieser Gutachter nicht in der Lage das Gutachten fristgerecht zu erstatten, ist er für den Fall der Beauftragung eines weiteren Gutachters verpflichtet, gegebenenfalls diesem die Originalpräparate und die schriftlichen Begutachtungsunterlagen gegen Rückgabe nach Einsicht zur Verfügung zu stellen.
6. Die UV-Träger dürfen alle Auskünfte, Befundberichte und Gutachten lediglich für ihre eigenen Zwecke verwenden und ohne Einwilligung des betreffenden Arztes nicht Dritten zur Kenntnis geben, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften für sie eine Auskunftspflicht besteht.
7. Vollständig neue oder sehr seltene Leistungen bedürfen einer Einzelfallentscheidung. Die Vertragspartner vereinbaren die gegenseitige Hilfestellung zur Klärung des jeweiligen Falls.
8. Diese Vereinbarung wird in der Nachfolge der bis zum 30.06.2017 geltenden Fassung, die erstmalig am 01.01.1990 in Kraft getreten ist und letztmalig am 30.11.2001 redaktionell überarbeitet wurde, abgeschlossen. Sie wird zunächst für drei Jahre abgeschlossen. Ihre Dauer verlängert sich um je ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor ihrem Ablauf von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Sollten sich Änderungen bei den durch die GOÄ geregelten Vergütungen ergeben, besteht ein Sonderkündigungsrecht mit 3-monatiger Kündigungsfrist, um die Vergütung der in diesem Abkommen genannten Leistungen ggfs. dementsprechend anzupassen.

Ila. Leistungen

| | EUR |
|---|---------------|
| 1. Leichenöffnung, die das gewöhnliche Maß nicht übersteigt * (Öffnung der drei Körperhöhlen) | 510,00 |
| 2. Besonders schwierige und zeitraubende Leichenöffnung * Als Kriterium gilt je: <ul style="list-style-type: none"> • die Eröffnung des Rückenmarkkanals • ausgedehnte Untersuchung des Knochensystems • Untersuchung des peripheren Gefäßsystems mit Präparierung • Untersuchung des peripheren Nervensystems mit Präparierung • Untersuchung von Organen bei fortgeschrittener Zersetzung mit bereits wesentlichen Fäulniserscheinungen | 663,00 |
| 3. Öffnung einer schon beerdigten Leiche * ohne Rücksicht auf Schwierigkeit und Dauer | 918,00 |

* Die Gebühren für Leichenöffnungen und damit im Zusammenhang stehende Untersuchungen decken jeweils das Sektionsprotokoll und etwaige ärztliche Assistenz sowie einen Protokollanten mit ab.

| | EUR |
|--|--------------------------------------|
| 4a. Teilsektion, Öffnung von weniger als 3 Körperhöhlen * (ist nicht neben IIa. Nr. 1 bis 3. berechenbar) | 357,00 |
| 4b. Makroskopische neuropathologische Untersuchung des Zentralnervensystems * (ist auch neben IIa. Nr. 1 bis 3 berechenbar) | 357,00 |
| 5. Gestellung eines Präparationsassistenten | |
| 5.1. bei Leichenöffnungen (auch außerhalb des Instituts) | 114,00 |
| 5.2. bei exhumierten Leichen | 205,20 |
| Mit diesen Sätzen sind etwa entstehende Verpflegungskosten mit abgegolten. | |
| 6. Nutzung Sektionssaal (incl. Kühlzelle und Reinigung) | 250,00 |
| 7. Mikroskopische Untersuchungen, je untersuchtem Material (nicht jede einzelne Untersuchung), die durch die Feststellung für den UV-Träger geboten sind, also unter Ausschluss etwaiger Untersuchungen, die darüber hinaus, z. B. aus wis- senschaftlichem Interesse erfolgen: | |
| 7.1. mit Routinemethoden , max. 10-mal | 35,00 |
| 7.2. mit histochemischen Methoden , max. 10-mal | 45,80 |
| 7.3. mit immunhistochemischen Methoden , max. 10-mal | 73,70 |
| 7.4. mit molekularpathologischen Methoden , max. 10-mal | 397,00 |
| 8. Mikroskopische Untersuchungen je untersuchtem Material (nicht jede einzelne Untersuchung), die durch die Feststellung für den UV-Träger geboten sind, also unter Ausschluss etwaiger Untersuchungen, die darüber hinaus, z. B. aus wissen- schaftlichem Interesse erfolgen: | |
| 8.1. des Knochensystems, insgesamt höchstens aber | 35,56 120,90 |
| 8.2. des Nervensystems, insgesamt höchstens aber | 35,56 120,90 |
| 8.3. der Lungen bei Staublungne, besonders zeitraubend | 113,00 |
| 9. Entnahme von Körperflüssigkeiten (z. B. Blut, Urin, Liquor) bei Leichen ohne Leichenöffnung: | |
| 9.1. erste Entnahme | 39,48 |
| 9.2. jede weitere Entnahme | 26,92 |
| 9.3. bei Wasserleichen oder Leichen in Verwesung | 69,46 |
| 9.4.. jede weitere Entnahme | 45,93 |
| 10. Einbalsamierungen: Für eine Einbalsamierung von Leichen, die in den Fällen erforderlich wird, in denen ein UV-Träger die Kosten einer Leichenüberführung ins Ausland zu tragen hat, ist ein Pauschbetrag zu zahlen, der auch die notwendige ärzt- liche Bescheinigung einschließt. | 840,22 bis 1.099,91 |

* Die Gebühren für Leichenöffnungen und damit im Zusammenhang stehende Untersuchungen decken jeweils das Sektionsprotokoll und etwaige ärztliche Assistenz sowie einen Protokollanten mit ab.

| | EUR |
|--|--------------|
| 11. Für ein über die Todesursache und den Zusammenhang des Todes mit dem Unfälle zu erstattendes ausführliches, wissenschaftlich begründetes Gutachten je angefangene halbe Stunde, max. 10 Stunden. | 50,00 |
| 12. Bei den Gutachten nach Pos. IIa.11 ist eine Schreibgebühr zu vergüten | |
| 12.1. für jede Seite | 2,50 |
| 12.2. und pro angefangene 100 Seiten verlangter Kopien | 0,70 |
| Die Porto- und Fernsprechauslagen werden erstattet. | |

IIb. Im Einzelfall zu begründende Leistungen der radiologischen und weiteren Diagnostik:

| | EUR |
|--|---------------|
| 13. Konventionelles Röntgen | |
| 13.1. Erste Aufnahme | 40,00 |
| 13.2. Jedes weitere Röntgenbild | 15,00 |
| 14. Computertomographie | |
| 14.1. Computergesteuerte Tomographie (jeweils 1-mal anrechenbar pro Fall und Bereich) | |
| 14.1.1. im Kopfbereich einschließlich des kranio-zervikalen Übergangs | 188,97 |
| 14.1.2. im Hals- und/oder Thoraxbereich | 217,32 |
| 14.1.3. im Abdominalbereich | 245,66 |
| 14.1.4. des Skeletts (Wirbelsäule, Extremitäten oder Gelenke bzw. -paares) | 179,52 |
| 14.1.5. der Zwischenwirbelräume im Bereich Hals-, Brust- und/oder Lendenwirbelsäule | 179,52 |
| 14.1.6. der Aorta in ihrer gesamten Länge | 188,97 |
| 14.2. Zuschlag für computergesteuerte Analyse einschließlich speziell nachfolgender 3D-Rekonstruktion | 46,63 |
| 15. Chemisch-toxikologische Untersuchungen | |
| 15.1. Quantitative Bestimmung von Alkohol oder eines Fremdstoffes inklusive relevanter Metabolite | 50,00 |
| 15.2. Suchanalyse (Screening) auf Rauschdrogen oder Arzneistoffe oder sonstige Giftstoffe oder flüchtige Substanzen (z.B. Lösungsmittel) | 100,00 |
| 15.3. Untersuchung von Haaren auf Alkoholmarker oder Rauschmittel oder von Blut auf Brandgasexposition (Kohlenmonoxid, Blausäure) | 150,00 |

III. Kostenerstattung im Zusammenhang mit Obduktionen und Obduktionsgutachten:

| | EUR |
|--|------|
| 1. Bei der Leichenöffnung außerhalb des Institutes sind dem Pathologen/Rechtsmediziner an Reiseaufwandsentschädigung zu zahlen: | |
| 1.1. pro km bei Tage | 1,67 |
| 1.2. pro km bei Nacht (zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr) | 3,33 |
| 2. Der Ersatz von Fahrkosten für den Sektionsgehilfen kommt nur in den Fällen in Betracht, in denen eine Anweisung durch den Institutsleiter für die Durchführung der Fahrt ergangen ist. In diesem Falle sind die Fahrkosten zu ersetzen, die durch die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstanden sind, bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges sind (Bundesreisekostengesetz) pro Kilometer zu ersetzen: | 0,30 |

Berlin / Kassel, 01.07.2017



Dr. J. Breuer
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
(DGUV) Spitzenverband



Jürgen Kuster
~~Dr. M. Baierl~~

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG)



Prof. Dr. K.-F. Bürrig
Präsident
Bundesverband Deutscher
Pathologen e.V.



Prof. Dr. R. Dettmeyer
Vizepräsident
Berufsverband Deutscher
Rechtsmediziner e. V.